

## Gesetz des Norddeutschen Bundes betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vom 3. Juli 1869

"Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen  
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter  
Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:  
Einzig Artikel

Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen  
Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen  
und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben.  
Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und  
Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen  
Bekenntniß unabhängig sein."

### Quellen:

Gesetz betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und  
staatsbürgerlicher Hinsicht vom 3. Juli 1869, in: HUBER, Ernst Rudolf /  
HUBER, Wolfgang (Hg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert.  
Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 2: Staat  
und Kirche im Zeitalter des Hochkonstitutionalismus und des Kulturkampfes  
1848-1890, Berlin 21990 ND Darmstadt 2014, Nr. 191, S. 428 f.

### Empfohlene Zitierweise:

Gesetz des Norddeutschen Bundes betreffend die Gleichberechtigung der  
Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vom 3. Juli 1869,  
in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)',  
Schlagwort Nr. 838, URL: [www.pacelli-edition.de/Schlagwort/838](http://www.pacelli-edition.de/Schlagwort/838). Letzter Zugriff  
am: 05.05.2024.